

Grundsätze der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg **zur Bildung von Schulungsgemeinschaften für Diabetiker Schulungen, Schulungen für Patienten mit Koronarer Herzkrankheit sowie Schulungen für Patienten mit Asthma und COPD**

Die Bildung von Schulungsgemeinschaften ist für niedergelassene Vertragsärzte möglich, wenn die nachfolgend aufgeführten Bedingungen eingehalten und der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg schriftlich nachgewiesen werden:

- Der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung

Darüber hinaus sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Eine Schulungsgemeinschaft muss der KVH vor Durchführung von Schulungen schriftlich angezeigt und genehmigt werden. Die Anzeige muss eine genaue Bezeichnung der Schulungsarten, die durchgeführt werden sollen, enthalten.
- Die an der Schulungsgemeinschaft beteiligten Ärzte müssen über eine Genehmigung der KVH zur Schulung der in der Schulungsgemeinschaft durchgeführten Schulungen verfügen.
- Für die Durchführung der einzelnen Schulungen muss ein verantwortlicher Arzt benannt werden. Dieser ist Ansprechpartner für die Ärzte, deren Patienten an der Schulung teilnehmen.
- Der ärztliche Leiter der Schulungsgemeinschaft muss den Beitritt neuer Mitglieder schriftlich bei der KV Hamburg anzeigen und das Datum mitteilen.
- Der ärztliche Leiter muss der KV Hamburg schriftlich mitteilen, sobald ein Mitglied aus der Schulungsgemeinschaft ausscheidet.
- Schulungsbedürftige Patienten müssen über die betreuenden Arztpraxen bei der Schulungsgemeinschaft angemeldet werden. Erstkontakte von Patienten mit der Schulungsgemeinschaft zum Zwecke der Anmeldung sind unzulässig.
- Die Schulungen müssen von den an der Gemeinschaft beteiligten Ärzten als eigene Leistungen abgerechnet werden. Ein Ausgleich für Aufwendungen der Schulungsgemeinschaft erfolgt ausschließlich im Innenverhältnis von Ärzten und Gemeinschaft.
- Das Schulungspersonal muss aus den Praxen der Teilnehmer an der Schulungsgemeinschaft rekrutiert werden, oder es muss durch Arbeitsverträge gewährleistet werden, dass es sich um weisungsgebundenes Personal der beteiligten Vertragsärzte handelt. Nur an solches Personal können ärztliche Leistungen zulässigerweise delegiert werden.
- Es dürfen nur Personen als Schulungspersonal eingesetzt werden, für die der beteiligte Arzt die entsprechende Qualifikation der KVH nachgewiesen hat.

Stand 10.02.2011

Qualitätssicherung und Abrechnungsgenehmigung